

veröffentl. EJT am 31.05.19
gilt ab 01.06.2019

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergen an der Dumme

in Bergen an der Dumme

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergen in Bergen an der Dumme hat der Kirchenvorstand am 06. Februar 2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|-----------------------------------------------|-------------|
| a) für Personen über 5 Jahre -für 30 Jahre-: | 680,00 Euro |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren -für 20 Jahre-: | 300,00 Euro |

2. Reihengrabstätte im Grünfeld

- | | |
|------------------|---------------|
| a) für 30 Jahre: | 1.950,00 Euro |
|------------------|---------------|

3. Wahlgrabstätte:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 990,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 33,00 Euro |

4. Wahlgrabstätte in freier Gestaltung:

- | | |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 1.500,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 50,00 Euro |

5. Wahlgrabstätte im Grünfeld

- | | |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: | 2.199,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 73,30 Euro |

6. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| a) für 20 Jahre -je Grabstelle-: | 820,00 Euro |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: | 41,00 Euro |

- 7. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld**
- a) für 20 Jahre -je Grabstelle-: 1.350,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 67,50 Euro
- 8. Urnengemeinschaftsgrabstätte**
- a) Sammelurnengrab für 20 Jahre (inkl. Namensschild): 1.250,00 Euro
- 9. Baumgrabstätten**
- a) Urnenwahlgrabstelle für 20 Jahre (inkl. Namensschild): 1.250,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 62,50 Euro
- 10. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 6.b)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b) oder 6.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- 11. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte im Grünfeld gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte im Grünfeld zur Anpassung an die neue Ruhefrist für jedes Jahr der Verlängerung eine Gebühr von 106,30 Euro
- b) sowie für die Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr von 108,50 Euro
- c) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld eine Gebühr nach a) bzw. b) und für jede weitere Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Gebühr nach 5.b) oder 7.b).

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
- je Bestattungsfall bis zu 4 Tagen: 70,00 Euro
- und für jeden weiteren Tag: 20,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Bestattungsfall wenn der / die Verstorbene nicht Mitglied einer Landeskirche ist: 150,00 Euro

**III. Gebühren für die Beisetzung:
für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, (bei Grabstätten im Grünfeld
inkl. Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde):**

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 250,00 Euro
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 400,00 Euro
2. für eine Urnenbestattung: 90,00 Euro
3. Große Grabsteine müssen vor einem Grabaushub auf einer Grabstätte mit mehreren Stellen aus Sicherheitsgründen von einem Steinmetz entfernt werden. Die Kosten trägt der Auftraggeber der Bestattung.

**IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von
Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals (einschl. Standsicherheitsprüfung): 65,00 Euro

V. Gebühren für die Abräumung von Grabstätten:

Nutzungsberechtigte haben nach Ablauf der Nutzungsrechte, sofern eine Einebnung bei der Friedhofsverwaltung beantragt wird, folgende Einebnungsgebühren zu entrichten:

- a) je Grabstelle mit Grabstein, Umrandung und Grabplatte: 400,00 Euro
- b1) je Einzelgrab mit Grabstein und Umrandung: 300,00 Euro
- b2) für jede weitere Grabstelle –je Grabstelle–: 80,00 Euro
- c) für Grabstätten nur mit Grabstein ohne Umrandung (bei Erwerb des Nutzungsrechts bis zum 31.12.2001) 145,00 Euro
- d) für Grabstätten nur mit Namensplatte im Format DIN A3 ohne Umrandung: 20,00 Euro
- e) je Einzelurnengrab 70,00 Euro
- f) je Doppelurnengrab 130,00 Euro

Bei Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, sowie in anderen besonderen Fällen, kann der Kirchenvorstand die Abräumgebühr in einer Summe im Voraus erheben.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können Gräber vorzeitig eingeebnet werden. Für die Pflege dieser Grabstellen ist eine jährliche Gebühr in Höhe von 60,00 Euro pro Grabstelle bis zum Ende der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bergen, den 06. Februar 2019

Der Kirchenvorstand:

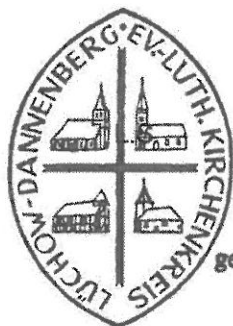


B
Vorsitzende/r

P. Andreas Weber
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand Lüchow-Dannenberg
Der Kirchenkreisvorstand:
Kirchenkreisamt für den Kirchenkreis
Lüchow-Dannenberg



[Signature]
Vorsitzende/r

[Signature]
Leiter des Kirchenkreisamtes
Kirchenkreisvorsteher/in

gem. KKV-Beschluss v. 22.1.2019 TOP: 5.1

(Anlage II zur
FO Bergen v. 06.08.14):

Ø FH - Abf.

28.05.2019

Aufgrund der Wiedereinführung der Gebühren für die Abräumung von Grabstätten wird die Friedhofsordnung Bergen vom 06.08.2014 unter § 22 wie folgt geändert: (gem. KV-Beschluss vom 06.02.2019)

Abs. 2 und 3 werden ersetzt durch:

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bis dahin Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 23 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Ablauf des Nutzungsrechts an der Grabstätte nicht nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen. Diese Bestimmung gilt nicht für Wahlgrabstätten im Grünfeld und Urnenwahlgrabstätten im Grünfeld.

(3) Der Kirchenvorstand veranlasst die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen von Grabstätten im Grünfeld nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten. Unberührt bleibt § 23. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 23 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.